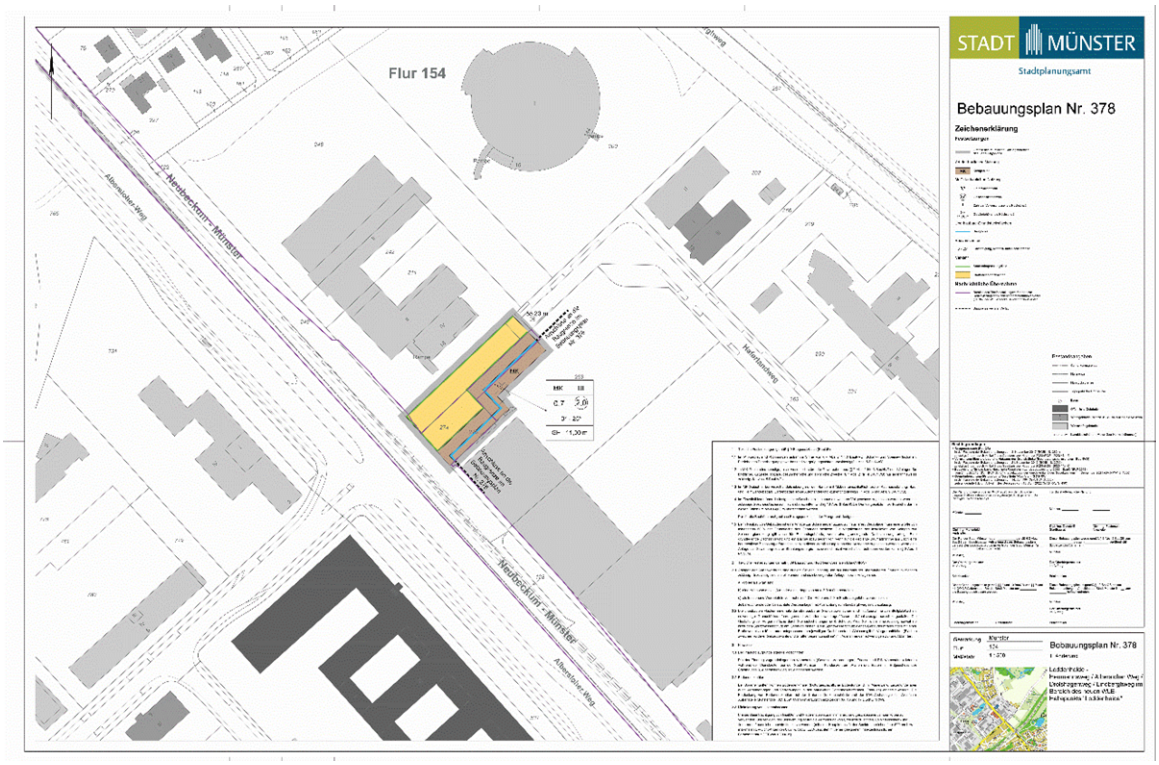
STADT MÜNSTER
Stadtplanungsamt

Zusammenfassende Erklärung

zur der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts "Loddenheide"



1 Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplans	14.06.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	08.07.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	02.02.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	03.03.-31.03.2023
Kenntnisnahme des Planentwurfs durch den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung (ASS)	31.05..2023
Bekanntmachung der Offenlegung im Amtsblatt	23.06.2023
Offenlegung des Planentwurfs	03.07.- 11.08.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	03.07.- 11.08.2023
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Amtsblatt	01.03.2024
Veröffentlichung des Planentwurfs	04.03.- 04.04.2024
Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Münster	11.12.2024
In Kraft getreten durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Münster	20.12.2024

2 Planungsziele

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den WLE-Haltepunkt „Loddenheide“ geschaffen werden.

Mit dem Ziel der Verlagerung des Individualverkehrs auf die Schiene wurde 2020 das Planfeststellungsverfahren zur Reaktivierung der WLE-Strecke (Westfälische Landes-Eisenbahn) Münster-Sendenhorst durch die Bezirksregierung Münster eingeleitet. Dadurch soll eine direkte Zugverbindung zwischen Sendenhorst und Münster für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) geschaffen werden. Neben dieser regionalen Verbindung soll auch das SPNV-Angebot innerhalb Münsters durch die Reaktivierung der WLE-Strecke an Attraktivität gewinnen. In diesem Zusammenhang sollen die zukünftigen Haltepunkte mit der erforderlichen Infrastruktur ausgebaut werden, wie z. B. die Herstellung von Wartehäusern oder Fahrradabstellanlagen. Für den Haltepunkt im Bereich der Loddenheide ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Auf der Grundlage einer Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch wurde der Umweltbericht für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 erstellt. Dabei wurde der Untersuchungsraum so weit gefasst, wie die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zur erwarten waren.

Der Bereich der 1. Änderung war vor der Planänderung als Kerngebiet ausgewiesen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung wird eine Grünfläche überplant und der Versiegelungsanteil nimmt deutlich auf rund 87 Prozent der Fläche zu. Der im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Kompensationsbedarf wird auf zwei städtischen Flächen des Kompensationsflächenpools außerhalb des Bebauungsplans Nr. 378 (1. Änderung) gedeckt. Der Eingriff ist damit vollständig kompensiert. Auf Basis des Artenschutzgutachtens ergeben sich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Vögel und Fledermäuse im Zuge des Haltepunktbaus innerhalb und außerhalb des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 02.02.2023 wurden die Planungen zu den WLE-Haltepunkten erstmals öffentlich vorgestellt. Diese Veranstaltung wurde gemeinsam mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau durchgeführt, da die wesentlichen Inhalte der Planung aus den verkehrstechnischen Entwürfen hervorgingen. Bei der Veranstaltung wurden deshalb fünf verkehrstechnische Entwürfe sowie die 2 Bebauungspläne, die für die Haltepunkte Loddenheide und Wolbeck erforderlich sind, vorgestellt.

Anstelle eines Vortrages und anschließender Diskussion, wurden die Pläne an verschiedenen Stellwänden vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Die Teilnehmenden konnten Ihre Anmerkungen mit Notizen auf den Plänen anbringen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte dann vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023. Die Planunterlagen waren sowohl im Internet als auch im Kundenzentrum Planen und Bauen im Stadthaus 3 am Albersloher Weg 33 einsehbar. Eine erneute Offenlage bzw. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde vom 04.03.2024. bis einschließlich 04.04.2024 durchgeführt.

Zur 1. Änderung wurden von Seiten der Öffentlichkeit neben Fragen auf der Infoveranstaltung am 02.02.2023 nur im Offenlegungszeitraum des Sommers 2023 Stellungnahmen vorgetragen. Die vorgebrachten Anregungen bzw. Hinweise betrafen überwiegend die Inhalte des Planfeststellungverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der WLE-Trasse sowie verkehrstechnische Ausbauplanungen für die künftige Anbindung an den Haltepunkt. Letztere sind aber nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

In diesem Zusammenhang wurde kritisiert, dass die Bebauungsplanänderung nicht vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden sollte. Der Anregung wurde allerdings nicht gefolgt. Aus Sicht der Verwaltung und der Politik ist eine Reaktivierung der Bahnstrecke gewünscht und erforderlich. Damit nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses und erfolgtem Umbau des Schienenweges die Haltepunkte zeitnah errichtet werden können, sollte das erforderliche Planungsrecht hierfür rechtzeitig vorliegen.

Nach den Beratungen in der Bezirksvertretung Münster Südost, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie dem Hauptausschuss wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 vom Rat der Stadt Münster am 11.12.2024 als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster am 20.12.2024 trat die 1. Änderung in Kraft.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort des Haltepunktes wurde im Rahmen der Planfeststellung zur WLE-Reaktivierung festlegt. Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung an den Haferlandweg und Infrastruktureinrichtungen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Anbindung des Haltepunktes Loddenheide an den Haferlandweg und die Einrichtung von Fahrradabstellmöglichkeiten etc. entfallen. Die öffentliche Grünfläche könnte erhalten bleiben, ein Ausgleichserfordernis für den Eingriff würde nicht entstehen.